



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/891-II/2/95

Wien, am 31. Jänner 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX.GP.-NR

307 /AB
1995-02-22

zu 291 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene PARTIK-PABLE hat am 22.12.1994 unter der Nr. 291/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Revierinspektor OBERHOFER Fortsetzung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Aus welchen Gründen wurde in der Zwischenzeit eine Disziplinaranzeige gegen Revierinspektor OBERHOFER erstattet?
- 2) Wie ist der große Zeitabstand zwischen dem Vorfall im Mai 1994 und der Disziplinaranzeige im Oktober 1994 erklärlich?
- 3) Wie ist die Anfragebeantwortung (6648/AB) des Bundesministers für Inneres zu verstehen, der mitteilt, daß kein Disziplinarverfahren gegen Revierinspektor OBERHOFER anhängig sei?
- 4) Wie der APA 302 vom 4. Nov. 1994 entnommen werden konnte ist der Innenminister für einen Verweis eingetreten.
Ist dieser Verweis Revierinspektor OBERHOFER in der Zwischenzeit erteilt worden?
- 5) Ist es üblich, daß gegen Beamte, die nach Ansicht des Bundesministers für Inneres eines Verweises bedürfen, dennoch ein Disziplinarverfahren angestrengt wird?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum wird im Fall Revierinspektor OBERHOFER so vorgegangen?
- 6) Können Sie ausschließen, daß mit diesem Disziplinarverfahren ein Exempel statuiert werden soll?
Wenn ja, warum?
- 7) Der Disziplinaranzeige konnte entnommen werden, daß es "einfachen" Exekutivbeamten verboten ist, mit Medienvertretern zu sprechen.
 - a) Warum wurde "einfachen" Exekutivbeamten verboten in ihrem Bereich Medienarbeit zu leisten?
 - b) Welchen Inhalt hat der diesbezügliche Erlaß zur Medienarbeit?

- 2 -

- c) Welche Befehle regeln die Mitwirkung von "einfachen" Exekutivbeamten an der Medienarbeit?
d) Welche Verhaltensweisen schreiben diese Befehle vor?
- 8) Dem Vernehmen nach kommt es immer wieder zur Versetzungen in Strafgefangenenhäuser, die von den betroffenen Beamten als "Strafversetzungen" empfunden werden.
Halten Sie es für richtig, daß Versetzungen in Strafgefangenenhäuser als Disziplinarmittel eingesetzt werden?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese, von den Beamten als "Strafversetzungen" empfundenen Versetzungen, zu vermeiden?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Beamte steht im Verdacht, seine Dienstpflichten nach § 43 Abs. 1 und 2 BDG und § 44 Abs. 1 BDG verletzt zu haben.

Zu Frage 2:

Die Verdachtmomente gegen den Beamten wurden am 4.5.1994 bekannt. Am 6.6.1994 wurde von der Bundespolizeidirektion Wien eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdächtigen nach §§ 111, 116 f. StGB übermittelt. Unabhängig davon mußte gegen den Beamten die Disziplinaranzeige erstattet werden, um den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu verhindern.

Zu Frage 3:

Diese Anfrage wurde am 8.7.1994 beantwortet. Zum damaligen Zeitpunkt war kein Disziplinarverfahren anhängig.

Zu Frage 4:

Nein.

- 3 -

Zu Frage 5:

Der Verweis ist eine der in § 92 Abs. 1 BDG taxativ aufgezählten Disziplinarstrafen. Die Erteilung eines Verweises ist daher nur nach einem Disziplinarverfahren möglich. Von der an sich zulässigen Erteilung eines Verweises mittels Disziplinarverfügung durch die Dienstbehörde (§ 131 BDG) wurde kein Gebrauch gemacht, sondern - um jeden Anschein einer Parteilichkeit zu vermeiden - der Sachverhalt der weisungsunabhängigen Disziplinarkommission zur Beurteilung vorgelegt.

Zu Frage 6:

Ja, wobei ich auf die Ausführungen zu Frage 5 verweise.

Zu Frage 7:

Entgegen Ihrer Feststellung ist es "einfachen Exekutivbeamten" nicht schlechthin verboten, mit Medienvertretern zu sprechen. Im vorliegenden Fall hätte der Beamte nur die Genehmigung der Dienstbehörde zur Teilnahme an der in Rede stehenden Pressekonferenz einholen müssen.

Die erlaßmäßige Regelung der Medienarbeit der Sicherheitsexekutive legt die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit hiefür fest. Ferner werden besondere Fragen sicherheitsbehördlicher Medienarbeit (z.B. Mitwirkung von Beamten in Medien, Geheimhaltung von Daten, Anwesenheit von Medienmitarbeitern an Tatorten und in Amtsgebäuden etc.), geregelt.

- 4 -

Für die Mitwirkung "einfacher Exekutivbeamter" an der Medienarbeit war im gegenständlichen Fall der Dienstbefehl des Generalinspektorates der Sicherheitswache vom 5.5.1993, Zl. GI-Adj-1070/35, verbindlich, der anordnet, daß jegliche Medienarbeit durch Sicherheitswachebeamte vor ihrer Durchführung einer Genehmigung durch das Generalinspektorat der Sicherheitswache bedarf.

Zu Frage 8:

Die Institution einer "Strafversetzung" ist im Beamten- Dienstrechtsgesetz nicht vorgesehen. Den Polizeigefangenenhäusern werden nur Beamte zur Dienstleistung zugewiesen, von denen auf Grund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß sie die mit dieser Verwendung verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen.

Frage 8c